



Wozu ist er gut?

Der Equidenpass

Großtierpraxis 2:05, 5 – 7 (2001)

von G. Seifert

In Pferdefachzeitschriften werden häufig Vorträge und Empfehlungen bezüglich des von der EU eingeführten Equidenpasses abgedruckt. Bei der Lektüre fällt immer wieder auf, dass im Vordergrund für die berechnete und auch von der Tierärzteschaft sowie den Haltern der Pferde, die ihre Lieblinge nicht als freizeitbereichernde Fleischberge definiert sehen wollten, vehement geforderte Einführung des so genannten Equidenpasses der Verbraucherschutz sowie die Vermeidung von Betrug im Pferdekauf und -handel genannt werden.

Der Equidenpass in seiner gültigen und derzeit aktuellen Art ist gelinde gesagt eine Lachnummer. Hier wurden Experten tätig, die zwar ein edles Ziel vor Augen hatten, dabei aber wie viele in der Politik tätigen „Fachleute“ auf Grund mangelnder Praxis- und Lebenserfahrung den Bezug zur Realität vermissen lassen. Der Verbraucherschutz, der gerade in Zeiten der BSE, MKS und Schweinemastskandale und der damit verbundenen deutlich gestiegenen Akzeptanz des auch so gesunden Pferdefleisches deutlicher betont werden müsste, wird hier bewusst oder unbewusst durch inkompetente Fachleute mit Füßen getreten. Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Nichtvegetarier ist in keinem Bereich, schon gar nicht in der mittelständischen Landwirtschaft so fragwürdig wie bei Pferdebesitzern und Pferdemetzger.

Der korrekt arbeitende und verantwortungsbewusste landwirtschaftliche Familienbetrieb wird sich hüten, seine Tiere trotz Behandlung schlachten zu lassen, da er damit rechnen

muss, dass dieses Fleisch in irgendeiner Form mitunter auch in seinem Kühlschrank landen könnte, ein Gedanke, den Pferdebesitzer weit von sich weisen. Der Pferdemetzger selbst vergisst aus Bequemlichkeit oder gewinnorientiertem Desinteresse, dass junge Pferde, die im Gegensatz zu früher immer mehr zur Schlachtung kommen und deren Fleisch qualitativ natürlich höher zu bewerten ist als das der alten Schlachtpferde (Koch- und Bratzeit bis zu drei Stunden), nicht wegen Erreichen des Endschlachtgewichtes, sondern aus Krankheitsgründen der Fleischvermarktung zugeführt werden. Dabei kann man den solide arbeitenden Pferdemetzger keinen Vorwurf machen, denn der Equidenpass, wenn er denn tatsächlich vorliegt und kontrolliert werden kann, muss keine Eintragung enthalten, selbst wenn eine Behandlung am Vortag stattgefunden hat. Wie das, fragt sich der belesene und auf die EU vertrauende Verbraucher, der von Staats wegen doch geschützt werden sollte.

Der Equidenpass bzw. der Arzneimit-

telanhang verlangt nur dann Eintragungen, wenn Medikamente umgewidmet werden (z. B. ein Medikament, das zur Therapie einer Pferdekrankheit herangezogen wird, ist für lebensmittelliefernde Tiere, Rinder, Schweine etc. zugelassen, aber für Pferde nicht; dann ist eine Wartezeit bis zur Schlachtung von mindestens 28 Tagen einzutragen und einzuhalten) oder ein Medikament benutzt wird, das nicht in speziellen Listen aufgeführt ist (für nicht lebensmittelliefernde Tiere zugelassene Arzneimittel, z. B. ein Arzneimittel aus der Humanmedizin; dann muss eine Wartezeit von 6 Monaten bis zur Schlachtung berücksichtigt werden) oder ein Medikament bzw. eine Substanz angewendet wird, die in einer weiteren Liste aufgeführt wird und dessen Einsatz bei lebensmittelliefernden Tieren, u.a. Pferden, zu einem absoluten und unwiderruflichen Schlachtverbot bzw. zu einer Änderung der Verfügung „zum Schlachten“ führt.

Medikamente, die zum Einsatz bei Erkrankungen unserer Pferde zugelassen sind (viele werden Penicillin/

EQUIDENPASS

Streptomycin bei Infektionen oder Buscopan comp., das bei Koliken doch recht häufig erfolgreich Verwendung findet, kennen) haben eine durchaus respektable Wartezeit : „Pen/Strep“ 27–45 Tage oder Buscopan comp. 8 Tage, müssen nicht im Equidenpass vermerkt werden; hier besteht der von mir geforderte Handlungsbedarf.

Wie viele Pferde verschwinden vor Ablauf der Wartezeit („weil die Behandlung sowieso nichts bringt“) beim Pferdemetzger („weil der gerade zufällig in der Gegend war“), wir behandelnden Tierärzte erfahren es erst sehr spät oder gar nicht, und das leckere Pferdesteak führt neben einer durchaus angenehmen Speicheldrüsensentätigkeit zu einer im Preis enthaltenen kolikfreien Infektionsprophyla-

xe, ein Zustand, der vielen Verantwortlichen anscheinend keine gekräuselten Nackenhaare verursacht. Wie sonst kann die unverständliche Empfehlung der FN lauten, alle Pferde als Schlachttiere zu vermerken. Eine Empfehlung, die im Widerspruch zu den Gründen steht, die auch die von Seiten der FN unterstützte Einführung des Equidenpasses und der damit verbundenen Therapiefreiheit für unsere Sportkameraden, die wir nicht als galoppierende Konservendosen sehen wollen, zwingend erforderlich machen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, welche rechtlichen Probleme sich durch die Entscheidung „zum Schlachten“ für Pferdebesitzer und Tierärzte und ihr funktionierendes und noch weniger komplikationsfreies Zusammenspiel ergeben.

Bei Behandlungen mit Medikamenten, die einen Eintrag in den Equiden-

pass erfordern, muss immer die schriftliche Einwilligung des Besitzers eingeholt werden, da diese Behandlung – egal welcher Art – im Zweifelsfall bei einem Verkauf des Pferdes zu einer Wertminderung oder Unverkäuflichkeit des „gläsernen Patienten“ Pferdes Anlass geben könnte. Wenn wir als Tierärzte dann nicht nachweislich auf den Umstand der Eintragungspflicht hingewiesen haben, werden manche der betroffenen Pferdebesitzer und deren eifrige Rechtsanwältin zuerst den Tierarzt für den entstehenden Vermögensschaden – ein Grand-Prix-Kandidat wird dann zum Schlachtpferd (oder war es umgekehrt?) – zur Verantwortung ziehen.

Tragen wir die Behandlungen nicht ein, weil ein Pferdepass nicht vorhanden ist oder trotz Aufforderung nicht nachgereicht wird, da der Besitzer einerseits mit Recht eine Wertminde-

PRESSE-INFORMATION

GOLDEN WHIP – Natürliche Ergänzungsfuttermittel für aktive Leistungspferde GOLDEN WHIP für den „Goldjungen“ Otto Becker Leistungspferde ernährungsphysiologisch optimal zu versorgen, diese Aufgabe zu erfüllen ist bei den strengen Richtlinien heute nicht immer einfach. Mit GOLDEN WHIP steht eine Produktreihe zur Verfügung, die auf natürlicher Basis hergestellt wird und dabei höchste Ansprüche an die Qualität der Inhaltsstoffe erfüllt. Aus einer Zusammenarbeit eines international erfolgreichen Rennpferdetrainers und der französischen Firma C.P.G. Diététique et Hygiène au Naturel entstand das Konzept einer Serie von natürlichen Ergänzungsfuttermitteln für aktive Pferde. Tierärzte, Ernährungsphysiologen und Pharmazeuten entwickelten sie weiter. Das Ergebnis ist GOLDEN WHIP, eine Produktpalette spezieller, individuell einsetz- und dosierbarer Ergänzungsfuttermittel mit rein pflanzlichen Inhaltsstoffen.

Inzwischen sind die GOLDEN-WHIP-Produkte von international erfolgreichen Reitern getestet und überzeugen Profis und Amateure in ganz Europa. Olympiasieger Otto Becker vertraut bereits seit einiger Zeit auf die 13 verschiedenen Produkte von GOLDEN WHIP. Speziell mit GOLDEN WHIP TONUS zum Formaufbau vor großen Leistungen und mit GOLDEN WHIP ELIMINATION mit Natriumbicarbonat als Milchsäurepuffer hat der mehrfache Deutsche Meister in der Vorbereitungszeit auf die Olympischen Spiele in Sydney positive Erfahrungen gemacht. „Und für den langen, strapaziösen Transport nach Australien war GOLDEN WHIP RELAX besonders wertvoll für die ausgeglichene Verfassung des Pferdes“, ergänzt der frischgebackene Mannschafts-Olympiasieger. „Die gute Vorbereitung war am

Ende im wahrsten Sinne des Wortes Gold wert“, kommentiert er den vorläufigen Höhepunkt der Zusammenarbeit mit dem sachsen-anhaltischen Impfstoffwerk Dessau-Tornau, dem Exklusiv-Partner von GOLDEN WHIP. Kein Wunder, dass nach dem Olympiasieg auch am Unternehmenssitz in Rodleben die Korken knallten – hatte man mit der Auswahl von Otto Becker als Sponsoring-Partner doch „auf richtige Pferd gesetzt“. Seine souveräne Art zu reiten und die über Jahre andauernden Erfolge im Spitzensport hatten die IDT-Verantwortlichen davon überzeugt, mit Otto Becker den idealen Botschafter für die natürlichen GOLDEN-WHIP-Produkte gefunden zu haben. Eine wahrhaft goldrichtige Entscheidung.

Impfstoffwerk Dessau-Tornau GmbH

Streetzer Weg 15a, 06862 Rodleben

Tel. 034901/885-0, Fax 034901/885-323

www.golden-whip.de

zung bzw. Unverkäuflichkeit durch die einzutragende Behandlung befürchtet, andererseits aber nicht auf die Peanuts der Schlachtvergütung verzichten will und wir ihn als Kunden infolge Androhung von rechtlichen Konsequenzen nicht unbedingt wegen dieses blöden Eintrags an Kollegen verlieren wollen, machen wir uns straf- und kompromittierbar und finden uns gegenüber den durchaus informierten Pferdebesitzern schnell in einer nicht zu unterschätzenden Abhängigkeit.

Welche Rechte für den Käufer und Konsequenzen für den behandelnden Tierarzt ergeben sich aus dem Equidenpass eines Pferdes, das als Schlachtpferd definiert ist? Darf ein Käufer eines solchen Pferdes Auskunft bei dem behandelnden Tierarzt über eventuell nicht eingetragene Medikamente erhalten, oder ist der Tierarzt der Schweigepflicht verbunden, obwohl die Eintragung hätte erfolgen

müssen und der Verbraucherschutz, für den der Pferdepass eingeführt wurde, in der Wertigkeit höher anzusetzen ist als die Schweigepflicht gegenüber dem Klienten?

Diese Gedanken, die nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein, geschweige denn alles beleuchtet zu haben, eröffnen den sich Hände reibenden Juristen ungeahnte Möglichkeiten der Profilierung und Einnahmoptimierung zu Lasten der Pferdebesitzer, -käufer, Tierärzte sowie – und das nicht unerheblich – der Verbraucher. Selbst eine spätere mögliche Änderung vom Schlachttier zum Nichtschlachttier, wie von der FN als eine der Begründungen für ihre unüberlegte und dem Verbraucherschutz widersprechende Empfehlung erwähnt, wird bei einem Besitzwechsel Grundlage für entsprechende, die Kaufentscheidung beeinflussende Fragensein. (Warum plötzlich dieser Sinneswandel?)

Der Equidenpass als solcher erscheint unter den heutigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen (EU, internationaler Pferdehandel, -transport etc.) durchaus gerechtfertigt. Zur Schlachtung dürfen aber, um dem sensiblen Bereich des in jüngster Zeit angeschlagenen und überstrapazierten Verbraucherschutzes bei der Ernährung im größtmöglichen Rahmen Sicherheit gewährleisten zu können, nur solche Pferde gelangen, die einzig und allein zur Schlachtung in entsprechend kontrollierten Betrieben aufgezogen und gehalten werden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Seifert
Wiesenstraße 1
71131 Jettingen